



Satzung der Sportschützen Niederwetz e.V.

§1

Der Verein führt den Namen:

Sportschützen Niederwetz e.V.

Er hat seinen Sitz in Schöffengrund und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und die Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage, die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen, durch Pflege von Leibesübungen.
- 2) Um diesen Zweck zu erreichen, ist der Verein Mitglied im Hessischen Schützenverband, der wiederum dem Deutschen Schützenbund angeschlossen ist. Der Verein pflegt das sportliche Schießen insbesondere nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und dessen Rundenwettkampfordnungen sowie denjenigen des Hessischen Schützenverbandes durch Teilnahme an den Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder ab 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder



- 2) Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
- 3) Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
- 4) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 5) Jedes Mitglied ab 18 Jahre besitzt das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres bis zum 31. August des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- 2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5 Abs.3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Es gilt die Antragsfrist des § 11 Abs. 3.



- 4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§7 Beiträge der Mitglieder

- 1) Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§8 Vorstand

- 1) Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
dem Jugendleiter und
bis zu 8 Beisitzern.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.
- 4) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- 6) Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Mitgliederversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an



Sportschützen Niederwetz e.V.

seine Stelle der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister vertreten.

§9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10

- 2) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- 2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Vorstandsmitglieder über das abgelaufene
- 3) Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Vorstandsmitglieder
 - c) etwa anstehende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Verschiedenes.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

- 1) Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.



Sportschützen Niederwetz e.V.

- 2) Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird
- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- 1) Änderung der Satzung
- 2) Ausschluss eines Mitgliedes
- 3) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- 4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dessen Vermögen auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen, mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Sollte eine solche Verwendung innerhalb eines Jahres nach der Auflösung nicht möglich sein, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen anderen steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Dasselbe gilt bei der Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.02.2018

1. Vorsitzender
Tillmann Ehrenberg

2. Vorsitzender
Alexander Nell

Schatzmeister
Michael Koch